



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 PKH 25.04 (5 C 1.05)
VGH 13 S 2113/01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 22. März 2006

durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Säcker
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Schmidt und Dr. Rothkegel

beschlossen:

Die der Klägerin mit Beschluss vom 10. Dezember 2004
für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht be-
willigte Prozesskostenhilfe wird rückwirkend auf den Zeit-
punkt der Bewilligung aufgehoben.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, hat vorsätzlich falsche An-
gaben über ihre Staatsangehörigkeit gemacht. Diese Angaben waren ursächlich
für die Beurteilung der sachlichen Voraussetzungen für eine Prozesskos-
tenhilfebewilligung durch das Gericht (§ 166 VwGO i.V.m. § 124 Nr. 1 ZPO).
Bereits entstandene Gebührenansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts ...,
..., bleiben unberührt.

Dr. Säcker

Schmidt

Dr. Rothkegel